

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom.....**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1,2,4,6,7,8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2017 (GV. NRW. S. 934), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559ff.), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am                      die folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 10. Änderung vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 werden ersetzt in
  - Abs. 2 die Ziffern „1,59“ durch die Ziffern „1,60“
  - Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „111,87“ durch die Ziffern „108,47“
  - Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „111,87“ durch die Ziffern „108,47“.
2. In § 9 Abs. 4 wird der Verweis auf die Vorschrift „§ 4 Abs. 10“ durch „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 - 5 wird das Wort „Jahresgebührensatz“ durch das Wort „Gebührensatz“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 3 eingefügt: „Für die Mitteilung bei Eigentumswechseln stellt die Stadt ein Formular bereit. Wird der Zählerstand dem Steueramt mitgeteilt, übernimmt das Steueramt diesen Stand für die Abrechnung.“

## **II.**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.